

der Bauwerk Group Schweiz AG, Neudorfstrasse 49, 9430 St. Margrethen SG, Schweiz und unserer verbundenen Unternehmen (nachfolgend «**Bauwerk/wir/uns**»)

1. Geltungsbereich

Allen unseren Kaufgeschäftsvorgängen liegen ausschliesslich diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Sie gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle zukünftigen Verträge über Produkte und/oder Erbringung von sonstigen Leistungen (nachfolgend «Leistungen») des Lieferanten (nachfolgend «Lieferant/sie/ihnen»). Die Einkaufsbedingungen werden spätestens mit der Annahme und Aufnahme des Geschäftsvorgangs Vertragsinhalt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten ebenfalls für unsere Bestellungen, Rahmen-, Lieferverträge und Mengenkontrakte, ausser sie werden ausdrücklich von uns ausgeschlossen.

2. Gesamte Einkaufsbedingungen

Allfällige vom Lieferanten verwendete Vertragsbedingungen jeglicher Art finden keine Anwendung und sind ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie im Einzelfall getroffen wurden. Im Übrigen gilt die Ausführung unseres Geschäftsvorgangs, unserer Bestellung oder Vertrag durch den Lieferanten als Annahme der vorliegenden Einkaufsbedingungen.

3. Vertragsbestandteile und Rangordnung

Das verbindliche Rechtsverhältnis zum Lieferanten beruht auf diesen Bedingungen, der Bestellung und in bestimmten Fällen auf einem gesonderten Vertrag und / oder einem Datenschutz- und Auftragsverarbeitungsvertrag. Wenn es eine individuelle Vereinbarung oder Bestellung und die Vereinbarung zum Schutz personenbezogener Daten gibt, haben sie bei der Anwendung Vorrang vor diesen Bedingungen.

4. Angebot und Annahme

Angebote des Lieferanten müssen sich hinsichtlich Qualität und Quantität sowie sonstiger Bestimmungen in Bezug auf die Leistungen an die in unserer Anfrage enthaltenen Bestimmungen halten. Will der Lieferant von unserer Offertanfrage abweichen, so hat er auf solche eventuellen Abweichungen des Angebots ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Ein Angebot gilt erst nach schriftlicher Bestätigung der Annahme unsererseits als akzeptiert.

5. Bestellung

Unsere Bestellungen sind grundsätzlich unverzüglich nach Eingang, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Arbeitstagen, unter Angabe aller unserer Bestelldaten zu bestätigen. Liegt uns eine solche Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist vor, so sind wir nicht mehr an die Bestellung gebunden, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung, z. B. ein Auftragsbestätigungsverzicht, vereinbart ist.

Im Rahmen abgeschlossener Verträge sind vom Lieferanten sämtliche gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben einzuhalten.

6. Preis

Alle Preise des Lieferanten gelten während der Vertragsdauer als Festpreise (exkl. gesetzlicher Abgaben wie Mehrwert-, Umsatzsteuer, o.ä.). Dies gilt auch für Einheits-, Pauschalpreise. Transportpreise sind im Preis inbegriffen. Falls Preise weder im Angebot, noch in der Auftragsbestätigung, noch durch eine andere Vereinbarung festgelegt wurden, muss der Lieferant seine Preise uns vor Auftragsdurchführung zur Bestätigung mitteilen. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gilt mangels ausdrücklicher Preisvereinbarung der vom Lieferanten zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen berechnete Preis. Mangels einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung schliesst der Preis Fracht, Transportversicherung, Verpackung und Zoll ein (Lieferung "frei Haus", Incoterms: DDP).

Im Übrigen sind wir mit Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln sowie der Vereinbarung eines am Tage der Lieferung gültigen Listenpreises (Tagespreisklauseln) nicht einverstanden.

7. Versand und Verpackung

Der Versand ist uns spätestens zwei (2) Tage vor Abgang der Ware anzuzeigen. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketanschriften muss unsere Versandanschrift und unsere Bestellnummer und Artikelnummer sowie allfällige weitere von uns angewiesene Angaben angegeben sein. Sofern der Lieferung kein Lieferschein des Lieferanten beigefügt ist, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

Der Liefergegenstand muss ordnungsgemäss verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie unseren Verpackungsvorschriften entsprechen. Insbesondere hat die Verpackung ökonomisch und wo möglich ökologisch zu sein. Bei Mehrwertgebinden (z.B. Palette, Flaschen mit Depot) haftet der Lieferant für Differenzen bei der Anzahl der gelieferten Mehrwertgebinde.

Der Lieferant hat auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass das Versendungsrisiko in vollem Umfang durch eine Versicherung abgedeckt ist.

8. Liefertermine und -verzug

Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen ab dem Datum unseres Bestellschreibens, Liefertag ist der Tag des Wareneingangs bei uns oder der von uns bezeichneten Lieferadresse.

Ist keine Lieferfrist vereinbart, ist die Leistung sofort zu erbringen, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Wir sind nicht verpflichtet Teilleistungen zu akzeptieren. Sofern vereinbart, akzeptieren wir bei bestimmten Warengruppen +/- 10% Volumen- bzw. Bestellmengenifferenzen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch bei Umständen und Ereignissen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat wie z.B. höherer Gewalt.

Der Lieferant gerät in Verzug, sobald er einen vereinbarten Liefertermin nicht einhält, ohne dass es einer Mahnung bedürfte. Im Übrigen richten sich die Folgen des Verzuges nach den anwendbaren gesetzlichen Regeln. Mit Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges sind wir ausdrücklich nicht einverstanden.

Im Falle eines Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen Verzugszins in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant haftet uns gegenüber vollständig für allfällige Strafzahlungen, welche wir aufgrund seines Verzugs Dritten entrichten müssen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

9. Zahlungsmodalitäten

Rechnungen des Lieferanten müssen mit unserer Firma, unserer Mehrwertsteuer Nummer und unserer Bestellnummer versehen sein sowie den gesetzlichen Bestimmungen betreffend öffentlichen Abgaben (Mehrwert-, Umsatzsteuer, etc.) entsprechen und in der Landeswährung oder in der vereinbarten Währung der bestellenden Gesellschaft sein.

Der Lieferant stellt ausserdem sicher, dass auf der Rechnung sein korrekter Firmenname und die dazugehörige gültige Umsatzsteuer Nummer gemäß VIES-Datenbank aufgeführt ist.

Rechnungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, können wir an den Lieferanten zur Vervollständigung zurücksenden.

Generell erfolgt die Zahlung unserer bestellenden Gesellschaft,

- innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto,
- innerhalb von 60 Tagen ohne jeden Abzug,

jeweils nach Eingang ordnungsgemässer und vertragskonformer Leistung und der Rechnung. Gehen Rechnungen vor der Leistung ein, berechnen sich die Zahlungsfristen nach dem Eingang ordnungsgemässer und vertragskonformer Leistung. Rechnungen müssen unseren Vorgaben entsprechen und gegebenenfalls auf Rechnungsportale hochgeladen oder digital zugestellt werden. Vereinbarte Voraus- und Anzahlungen sind erst nach Absicherung des Vorleistungsrisikos durch Übergabe einer für uns spesenfreien, bedingungslosen und unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe der Vorleistung zur Zahlung fällig.

Wir sind berechtigt Leistungen unsererseits mit den Rechnungen des Lieferanten zu verrechnen. Ein Skontoabzug ist auch möglich, wenn wir Beträge verrechnen oder berechtigterweise Rückbehalte abziehen. Der Lieferant ist nicht zur Verrechnung berechtigt.

Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten sowie unter der Voraussetzung eines ordnungsgemässen Eingangs der Ware. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung oder Abnahme der Lieferung.

Ein eventuelles Währungsrisiko geht zu Lasten des Lieferanten. Die bei der Übermittlung der Zahlung an den Lieferanten anfallenden Kosten, insbesondere Bankgebühren, gehen zu dessen Lasten.

10. Abnahme und Mängelrüge

Lieferungen, die grössere Mengen gleicher Produkte zum Gegenstand haben, werden von uns im statistischen Stichprobeverfahren untersucht. Vereinbarte Testlieferungen werden nur gemäß definierte technischer Spezifikation abgenommen. Der Lieferant verzichtet auf alle eventuellen Einwendungen, dass damit eine Untersuchungspflicht nicht gewahrt werde. Soweit die Stichproben mangelhafte Produkte ergeben, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten einer angemessenen weiteren Untersuchung. Eine Mängelanzeige von uns an den Lieferanten innerhalb von drei (3) Wochen nach Wareneingang bei uns gilt in diesem Falle als rechtzeitig.

Soweit Ware nicht an uns, sondern vereinbarungsgemäss vom Lieferanten direkt an einen von uns beauftragten Verarbeiter oder an unser Lager ausgeliefert wird oder verpackt ist, gilt eine Untersuchungspflicht nur insofern, als wir dies nach oder mit Verarbeitung prüfen oder wenn das Produkt ausgepackt wird. Solche

der Bauwerk Group Schweiz AG, Neudorfstrasse 49, 9430 St. Margrethen SG, Schweiz
und unserer verbundenen Unternehmen (nachfolgend «**Bauwerk/wir/uns**»)

Mängel rügen wir innerhalb von drei (3) Wochen nach Verarbeitung oder dem Auspacken, längstens jedoch innerhalb von acht (8) Wochen.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall versteckte Mängel, die jederzeit innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt werden können.

Der Lieferant muss uns unaufgefordert schriftlich über jede Produktänderung informieren. Bei jeder Änderung der Fertigungsbedingungen in seinem Betrieb, wie z.B. beim Austausch von Maschinen bzw. Inhaltsstoffen oder bei der Einführung neuer Fertigungsverfahren die Lieferung betreffend, muss der Lieferant den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen hin untersuchen und uns solche Abweichungen und Veränderungen schriftlich mitteilen. Unterlässt der Lieferant eine solche Mitteilung, so haftet er unabhängig einer allfälligen Untersuchungspflicht, wenn die veränderte Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu einem Mangel führt.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistung vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den vereinbarten Qualität- und Spezifikationsmerkmalen entspricht und frei von Mängeln ist. Soweit Ware unter Verletzung dieser Verpflichtung zur Warenausgangskontrolle ausgeliefert wird, kann sich der Lieferant nicht auf eine allfällig unterlassene Untersuchungspflicht unsererseits berufen.

Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, diese per Spedition auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Bei unverzüglicher Warenrücksendung verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer allfälligen Genehmigung der Leistung.

11. Gewährleistung

11.1 Beschaffenheit

Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, kostenlos ein Muster, eine Probe und/oder Datenblätter über die allfällig zu beschaffenden Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Beschaffenheit der auf Verlangen vorgelegten Muster oder Proben gilt – mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen – als die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Sache. Dasselbe gilt für die Angaben in Ursprungnachweisen und Sicherheitsdatenblättern sowie die Verpflichtungen gemäss Ziff. 18.

11.2 Sachgewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, den Qualitätsvereinbarungen und zugesicherten Eigenschaften gemäss Ziff. 11.1 hiervor entsprechen, für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und frei sind von Mängeln in Konstruktion, Material und Ausführung.

Für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens fünf (5) Jahre und sechs (6) Monate, vorbehalten bleiben längere gesetzliche Fristen im Land unserer bestellenden Gesellschaft.

Die Gewährleistungsfrist für die Lieferung beweglicher Sachen beträgt drei (3) Jahre, sofern nicht eine gesetzliche Bestimmung uns zu einer längeren Gewährleistung gegenüber unseren Kunden verpflichtet und diese der Lieferant übernimmt,

- wenn die Ware nicht zur sofortigen Verarbeitung bestimmt, sondern als Lagerware zum Zwecke der Bevorratung vorgesehen und dies dem Lieferanten bekannt ist,
- für Mängel, die typischerweise durch eine übliche Wareneingangskontrolle nicht festgestellt werden können und sich damit erst infolge von Reklamationen der Verwender ergeben,
- bei der Lieferung technischer Geräte und Anlagen, deren Mangelfreiheit erst nach einem längeren, bestimmungsgemässen Betrieb festgestellt werden kann.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für übrige Mängelgewährleistungsansprüche aus der Lieferung beweglicher Sachen zwei (2) Jahre. Einer allfälligen Verkürzung dieser Gewährleistungsfristen wird ausdrücklich widersprochen.

Die Gewährleistungsfrist für nachgebesserte oder nachgelieferte Gegenstände und Teile ergibt sich aus den vorgehenden Absätzen.

Bei Kaufverträgen können wir sofort, nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung oder Ersatzlieferung beanspruchen, ohne zunächst auf Nachbesserung verwiesen zu werden. Wir sind jedoch auch berechtigt, vom Lieferanten Nachbesserung zu verlangen. Die Kosten der Mängelbehebung, wie den Ersatz der eingebauten Lieferung und allfällige entstehende Aus-, Einbau- und Transportkosten, trägt der Lieferant.

Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von seinen Unterlieferanten zugelierten Teile oder Waren. Der Lieferant ist nicht berechtigt, uns seine Ansprüche gegen den Unterlieferanten abzutreten und die eigene Gewährleistungspflicht davon abhängig zu machen, dass unser Vorgehen gegen den Unterlieferanten erfolglos war.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, wenn der Lieferant in Verzug ist.

11.3 Rechtsgewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist oder er befugt ist, diese zu vertreiben. Er gewährleistet ausserdem, dass die Leistungen den weiteren Verpflichten in Ziff. 18 entsprechen.

Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass die Ware nicht mit einem Eigentumsvorbehalt eines Dritten behaftet ist.

12. Haftung

12.1 Unbeschränkte Haftung

Der Lieferant haftet gegenüber uns und/oder unseren Mitarbeitern bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt. Insbesondere die Haftung im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbeschränkt.

Eine Haftung unsererseits für sämtliche Schäden gegenüber dem Lieferanten ist ausgeschlossen.

12.2 Haftungsbeschränkung

Vorbehältlich Ziff. 12.1 haftet der Lieferant für direkte und indirekte Schäden bis zur Höhe des Lieferpreises oder bis zum Betrag von 5 Mio. CHF, je nach dem was höher ist.

12.3 Ausnahmen von der Haftungsbeschränkung

Sollten wir gegenüber einem Dritten aufgrund einer vom Lieferanten gelieferten Leistung unabhängig des Rechtsgrundes schadenersatzpflichtig werden (wie z.B. infolge Produkthaftpflicht, Verletzung der Datensicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit) hat der Lieferant unabhängig von seinem Verschulden uns sämtlichen hieraus entstandenen direkten und indirekten und auch Mangelfolgeschäden zu ersetzen, sofern die Ursache ganz oder teilweise in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich war.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

12.4 Produkthaftpflicht insbesondere

Der Lieferant hat auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem bestimmungsgemässen bzw. nicht bestimmungsgemässen Gebrauch ausgehen. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF 5 Mio. pro Schadensfall (Personen- und/oder Sachschaden) zu unterhalten; stehen uns weitergehenden Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese von dieser Versicherungsdeckung unberührt. Auf unsere Anforderung ist der Versicherungsabschluss nachzuweisen.

13. Immaterialgüterrechte

Alle Rechte an Unterlagen (wie Pläne, Skizzen, technische Beschriebe usw.), Entwicklungswerkzeuge, Methodologie, Prozesse, Technologien, Algorithmen, usw., und den darin dargestellten Gegenständen sowie Know-How, Daten und Personendaten, (nachstehend: „Immaterialgüter“), die wir dem Lieferanten im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zustellen, bleiben bei uns oder Dritten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Immaterialgüter ohne unsere schriftliche Zustimmung zu anderen Zwecken zu verwenden, als für die Herstellung und Lieferung der Ware oder Dienstleistung. Namentlich ist er nicht berechtigt, sie für Drittaufträge zu verwenden, zu veröffentlichen oder sonst wie Dritten zugänglich zu machen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Der Lieferant verpflichtet sich, solche Unterlagen nach Beendigung der Vertragsbeziehung unaufgefordert an uns zurückzusenden. Vorbehalten bleibt das Recht des Lieferanten, Kopien zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zurück zu behalten.

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine absolut wirkenden Rechte Dritter, insbesondere keine Patent- und Schutzrechte, verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, sind uns zu erstatten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.

14. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulich sind und die sie im Rahmen der Zusammenarbeit unter einem Vertrag voneinander erhalten, gegenüber Dritten geheim zu halten. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitarbeiter und allfällige Zulieferer oder Unterakkordanten. Diese Geheimhaltungspflicht dauert über das Ende dieses Vertrages hinaus so lange, als der Geheimnisherr ein Geheimhaltungsinteresse

der Bauwerk Group Schweiz AG, Neudorfstrasse 49, 9430 St. Margrethen SG, Schweiz
und unserer verbundenen Unternehmen (nachfolgend «**Bauwerk/wir/uns**»)

hat. Wer behauptet, ein Geheimhaltungsinteresse sei nicht mehr gegeben, ist dafür beweispflichtig.

15. Datenschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erbringung seiner Leistungen die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Pflichten einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Schweizer Datenschutzgesetzes (SR 251.1). Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

Die während der Vertragsbeziehung übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden.

Auf unseren einseitigen Wunsch hin ist der Lieferant verpflichtet beim Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages oder einer Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung mitzuwirken.

Bei Datenschutzverletzungen hat uns der Lieferant umgehend, spätestens jedoch innert 24 Stunden, ausführlich über die Verletzung gemäss unserer Standardmitteilung zu informieren und eine Einschätzung über die Auswirkung auf uns, unsere Mitarbeitenden sowie Kunden mitzuteilen.

Der Lieferant ist darüber informiert und damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden Daten, auch personenbezogenen, im Sinne des Datenschutzrechts, im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden, soweit dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung notwendig ist.

Der Lieferant hat Unterauftragnehmer, die er bei der Erfüllung seiner Leistung hinzuzieht und die Zugang zu unseren Personenbezogenen Daten bekommen, von uns genehmigen zu lassen.

Der Lieferant hat angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen, um unsere personenbezogenen Daten und unsere Immaterialgüterrechte zu schützen.

16. Konkurrenzverbot

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Produkte an unsere Konkurrenten zu liefern, die Immaterialgüterrechte von uns beinhalten oder abbilden.

Ausgenommen sind Waren oder Produkte des Lieferanten, welche Teil seines üblichen Sortiments bilden und ohne Verwertung von Erkenntnissen aus einem Vertragsverhältnis mit uns hergestellt werden.

17. Eigentumsvorbehalt

Wo wir Produktionsmittel oder sonst etwas dem Lieferanten finanzieren, können wir bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung durch den Lieferanten einen Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Ort der gelegenen Sache eintragen bzw. gemäss den Formvorschriften der jeweiligen Jurisdiktion des Sitzes des Lieferanten. Der Lieferant stimmt der Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu und wirkt bei allfälligen notwendigen zusätzlichen Erklärungen mit.

18. Weitere Verpflichtungen

Wir sind bestrebt über unsere gesetzlichen Verpflichtungen hinaus ein soziales Engagement zu leben und zu pflegen. Wir erwarten von seinen Lieferanten eine Verpflichtung zu Nachhaltigkeit, sozialer Verantwortung und die Einhaltung von Gesetzen und Standards. Insbesondere sind unsere Lieferanten verpflichtet, die nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

18.1 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex bildet die Grundlage für die Handlungen unserer Mitarbeitenden und unserer Lieferanten weltweit. Indem Sie mit uns Geschäfte machen, verpflichten Sie sich, unseren Verhaltenskodex ebenfalls einzuhalten und ihren Unterlieferanten zu überbinden. Sie finden unseren Verhaltenskodex unter: <https://bauwerk-group.com/code-of-conduct/>.

18.2 Achtung der Menschenrechte

Wir handeln im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten (Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011) und im Einklang mit unseren Werten. Dies bedeutet, dass wir versuchen negative Auswirkungen unserer Tätigkeiten zu vermeiden, negative Geschäftsbeziehungen zu verhindern, die Auswirkungen zu beheben und die Menschenrechte zu wahren. Sie sind deshalb verpflichtet, unsere diesbezüglichen Grundsätze einzuhalten, abrufbar unter: <https://bauwerk-group.com/human-rights-rules/>.

18.3 Nutzung und Deklaration von Holz (EUTR / HHV / FSC)

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er, unabhängig seiner tatsächlichen Unterstellung, sämtliche Bedingungen, der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr (EUTR) bringen, einhält. Insbesondere hat er das FLEGT-Genehmigungsverfahren gemäss Verordnung (EU) Nr. 2173/2005 einzuhalten. Er verpflichtet sich weiter die gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz in diesem Bereich einzuhalten, insbesondere die Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021) und der Holzhandelsverordnung (HHV 814.021). Er gewährleistet insbesondere, dass er kein Holz und

Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag auf dem Binnenmarkt und in der Schweiz in Verkehr bringt.

Generell verpflichtet sich der Lieferant ausdrücklich zur Selbsterklärung in Bezug auf FSC-POL-01-004 und legt uns das unterzeichnete Formular unaufgefordert vor.

18.4 REACH / Chemikalienverordnung

Sofern der Lieferant Erzeugnisse im Sinne von Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung und zugehöriger Verordnungen) liefert, hat er dafür einzustehen, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäss Art. 33 REACH-Verordnung ausreichend nachkommt und die Bestimmungen der Verordnung einhält. Ferner sind die hiesigen Pflichten der Schweizer Chemikaliengesetzgebung (u.a. ChemV und ChemRRV), insbesondere die Selbstkontrolle, sowie Verbote und Beschränkungen einzuhalten.

Diese Pflicht besteht unabhängig des Herstellungsortes oder der Niederlassung des Lieferanten.

Im Allgemeinen hat uns der Lieferant bei Lieferung von chemischen Produkten ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) unaufgefordert zu übermitteln und bei Änderungen des chemischen Produkts ist uns ein angepasstes Sicherheitsdatenblatt unverzüglich in der entsprechenden Sprache vorzulegen.

18.5 Verwendung von Biozidprodukten

Um unsere Kunden und die Umwelt vor schädigenden Biozidprodukten zu schützen verpflichtet sich der Lieferant keine Produkte zu verwenden die nach der schweizerischen Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12), der europäischen Verordnung über Biozidprodukte (BPR, Verordnung (EU) Nr. 528/2012) sowie den entsprechenden für den Lieferanten anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verboten sind.

18.6 Energie und Verantwortung für die Umwelt

Unsere Lieferanten sind verpflichtet ihre Produkte nachhaltig und energieeffizient, wenn möglich nach ISO 14001 und ISO 50001 zu produzieren und uns dies nachzuweisen, insbesondere, dass sie unter den gegebenen Bedingungen bestmögliche Nachhaltigkeits- und Energiebilanzwerte erzielen.

Wir erfüllen, die lokalen und internationalen Umweltstandards. Als Lieferant verpflichten Sie sich, ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern und sich nachhaltig zu verhalten.

Wir weisen darauf hin, dass bei einer Auftragsvergabe neben der Qualität der Produkte und Leistungen das umweltorientierte Handeln sowie die Energieeffizienz, die Energie-Bilanz und der CO₂-Ausstoss bzw. der ökologische Fussabdruck des Lieferanten sowie seine Nachhaltigkeits-Berichterstattung ein Auswahlkriterium darstellen kann.

19. Konventionalstrafe

Verletzt der Lieferant oder deren Hilfspersonen die Verpflichtungen gemäss Ziffer 11 oder 13 - 18, so schuldet er uns eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.- pro Verletzung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Die Konventionalstrafe ist auf den Schaden anzurechnen.

20. Schlussbestimmungen

Der Lieferant ist nicht berechtigt seine Leistungspflicht aus einer Bestellung oder einem Vertrag ohne unsere schriftliche Einwilligung an einen Dritten zu übertragen.

Wir können jederzeit diese Einkaufsbedingungen ändern und ergänzen.

Diese Einkaufsbedingungen, und sofern nichts anderes vereinbart wurde, sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten untersteht dem Recht unserer bestellenden Gesellschaft unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und allfälligen internationalen Kollisionsnormen im Privatrecht.

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer vertraglichen Beziehung mit uns anerkennen beide Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit des ordentlichen Richters am Sitz unserer bestellenden Gesellschaft.